Markt Schwanstetten

SG 20
Kämmerei

Schwanstetten, 29.01.2018

I. **Aktenvermerk**

Betreff: **Örtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2015 und 2016**

Die Prüfungsberichte 2015 und 2016 wurden in Reinschrift gefertigt und es wird wie folgt Stellung genommen:

Jahresrechnung 2015:

Nr. 6 Pos. 1: siehe Anlage 1

Nr. 6 Pos. 2 und 3: siehe Anlage 2

Nr. 6 Pos. 4: Innere Verrechnungen sind Leistungen, welche keine Außenwirkung haben aber für Kalkulationen bzw. eine ordentliche Haushaltsführung erforderlich sind. Bei dem Betrag 59.100 € werden Leistungen des Bauhofes als Ausgabe bei der Kanalisation und als Einnahme beim Bauhof gebucht. Im Bereich Kanalisation ist der Betrag gebührenrelevant.

Jahresrechnung 2016:

Nr. 4: siehe Anlage 3

Nr. 5: siehe Anlage 4

Nr. 6 Pos. 1: Betrag wurde nicht doppelt gebucht! sondern zuerst mit Minus von den Spenden entnommen, dann wieder zurück gebucht und letztendlich von der Gruppierung 6300 = verschiedene Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb entnommen.

Nr. 6 Pos. 2: siehe Anlage 5

Nr. 6 Pos. 3 und 4: siehe Anlage 6

Nr. 6 Pos. 5: siehe Anlage 4

IV. Einem Einkauf bei einem örtlichen oder regionalen Anbieter steht oft die haushaltsrechtliche Erfordernis der Wirtschaftlichkeit entgegen. Amazon ist bei einem Preisvergleich häufig der günstigste Anbieter.

Lösch

Prüfungsbericht

über die

örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015

des

Markt Schwanstetten

I. Prüfungsorgan, Prüfungsdauer, Prüfungsunterlagen

1. Die Prüfung wurde vorgenommen vom ❒ Gemeinderat ❒ Stadtrat ☒ örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

2. Die Prüfung wurde an folgenden Tagen durchgeführt:

21.03.2017	30.03.2017

3. Zugezogener Sachverständiger:

./.

4. Bei der Prüfung waren jeweils anwesend:

Tag	Anwesend	Tag	Anwesend
21.03.17	Christina Schwarzmeier		
21.03.17	Mario Engelhardt		
21.03.17	Markus Hönig		
21.03.17	Jürgen Kremer		
30.03.17	Christina Schwarzmeier		
30.03.17	Mario Engelhardt		
30.03.17	Markus Hönig		
30.03.17	Jürgen Kremer		

5. Prüfungsunterlagen:

Jahresrechnung, Haushaltsplan, SIOFF, Kontoauszüge, Sammelordner Stundungen, Sammelordner Niederschlagungen und Erlässe, Sachbuch und Belege sind digital archiviert und über PC einsehbar, Beschlussbücher liegen jedem MGR über das Ratsinfo vor.

II. Inhalt und Ergebnis der Prüfung

(VV Nr. 5 zu § 2 Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung -Komm PrV-)

1. Prüfung, ob die Haushaltsplan-Ansätze eingehalten wurden.

Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) sind im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt festzustellen in **48** Fällen mit einem Überschreitungsgesamtbetrag von **100.435,78 EUR**
Folgende Haushaltsüberschreitungen bedürfen auch noch der nachträglichen Genehmigung
x des Gemeinderats ☐ des Stadtrats ☐ der Gemeinschaftsversammlung
Unter gleichzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Deckungsmittel (Art. 66 Gemeindeordnung-GO)

Ausgaben Haushaltstelle	Bezeichnung der Haushaltsstellte	Haushalts-Soll EUR	Anordnungs-Soll EUR	Überschreitungs-Soll EUR
1.6700.9600	Straßenbeleuchtung	35.000,00	40.282,69	5.282,69
0.7001.7130	Zweckverbandsumlage	283.300,00	288.150,97	4.850,97
1.8811.9581	Tiefbaumaßnahmen	0,00	3.035,00	3.035,00
0.4602.4440	Sozialversicherungsbeiträge	3.100,00	5.910,78	2.810,78
0.1312.4090	Entschädigung Ehrenamtliche	6.400,00	9.015,31	2.615,31
0.7621.4140	Tarifentgelt	55.700,00	58.106,78	2.406,78
0.4641.4140	Tarifentgelt	126.500,00	128.784,56	2.284,56
		510.000,00	**533.286,09**	**23.286,09**

2. Prüfung, ob die Einnahmen rechtzeitig eingehen (§§ 25, 52 Kommunalhaushaltsverordnung – KommHV -) und die Kasseneinnahmereste in angemessener Höhe bleiben.

- Ohne Beanstandungen –

3. Prüfung, ob bei Stundung, Niederschlagung und Erlass ordnungsgemäß verfahren wurden (§ 32 KommHV).

Die Stundung, Niederschlagung und Erlass wurden geprüft, es wurde ordnungsmäßig verfahren.

4. Prüfung, ob Beschlüsse der Beschlussgremien, vor allem solche mit finanzieller Auswirkung auf den Haushalt, richtig ausgeführt werden.

5. Prüfung, ob die Ausgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen sind.

Thema „Gebäudereinigung Grundschule“ wurde Rechnungsprüfungsausschussmitglied MGR Mario Engelhardt vom Ausschuss beauftragt, mit Hr. Martin vom Bauamt einige Fragen seitens des Ausschusses zu betragen [siehe Anhang]
Wir bedanken uns bei Hr. Martin und stellten fest, dass die Unterlagen sehr schlüssig + aussagekräftig sind. Dabei sollte bei mangelhafter Arbeit bzw. Leistungen bis hin zu nicht erbrachten Leistungen finanzielle Abzüge als Konsequenz sein.

Siehe Fazit Mario Engelhardt

6. Prüfung, ob die Buchungen ausreichend belegt sind.

HHSt.	Beleg Nr.	Prüfungsvermerk:
0.2100.5000.0	2	Kein Beleg vorhanden
0.4641.5000.0	4	Heizungswartung + Störung 16.3, 17.3, 24.03, Kein Regieschein Keine Zeitangabe
0.4641.5200.0	3	Scharrer Heizung - nochmal Düse + Wartung 30.07.2015
0.7711.1690	2	Innere Verrechnung 59100 €?

7. Prüfung, ob die in den Nachweisungen erfassten Vermögensgegenstände (§§ 75. 76 KommHV) vollständig vorhanden sind.

Von der Firma Schulte|Röder, Kommunalberatung ist die Kanalisation und der Friedhof mit Leichenhaus vermögenstechnisch erfasst.

III. Weitere Prüfungen, Sonderprüfungen und dergleichen 1)

HHSt.	BelegNr.	Prüfungsvermerk

IV. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis 1)

Die örtliche Rechnungsprüfung gab zu ☐ folgenden ☐ keinen wesentlichen Feststellungen Anlass:

V. Erledigung von Feststellung früherer Prüfungsberichte

Keine unerledigten Feststellungen.

VI. Abschluss des Prüfungsberichts

Die einzelnen Prüfungsbemerkungen sind in den Abschnitten II. bis V. dieses Prüfungsberichts aufgezeigt.
Sie wären ☒ dem Gemeinderat ❒ dem Stadtrat ❒ der Gemeinderatsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Ort, Tag:

Schwanstetten,_____

Unterschriften der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses:

MGR Kremer	
MGR Garcia-Gräf	
MGR Hönig	
MGR Engelhardt	

Unterschrift des/der eventuell zugezogenen Sachverständigen:

Erläuterungen

zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse

1. Zweck und Inhalt der örtlichen Rechnungsprüfung

Nach Art. 30 Abs. 3 GO ist es Aufgabe des Gemeinderats, die gesamte Gemeindeverwaltung zu überwachen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung.

Beim Prüfen handelt es sich um ein Nachvollziehen von bereits erledigten Arbeitsvorgängen, in der Absicht festzustellen, ob diese formell und materiell richtig waren.

Die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 103 GO) geht dabei von den Aufzeichnungen über die finanziellen Vorgänge aus. Die Prüfung wird durchgeführt, nachdem die Jahresrechnung aufgestellt und dem Gemeinderat vorgelegt wurde; nach deren Abschluß wird die Jahresrechnung dann durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung förmlich festgestellt (Art. 102 Abs. 2 und 3 GO). Mehr oder weniger führt sie auch zur Entlastung der überörtlichen Prüfung.

Der Inhalt der Rechnungsprüfung ist in Art. 106 GO einheitlich für alle Prüfungsorgane geregelt. Es ist dabei die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht unter Einbeziehung der Buchführung, der Nachweise über das Vermögen sowie der Bestände und der Vorräte zu prüfen. Die Rechnungsprüfung wird jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten von den verschiedenen Prüfungsorganen durchgeführt.

Die Einzelheiten hierzu sind geregelt in der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV) vom 3.11.1981 (GVBl S. 492) sowie in den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVKommPrV) vom 26.11.1981 (MABl S. 740).

2. Zuständigkeit

Nach Art. 103 Abs. 1 GO ist die örtliche Rechnungsprüfung entweder vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuß durchzuführen. Erfahrungsgemäß wird die Prüfung am besten durch einen Ausschuß erledigt. Deshalb bestimmt auch Art. 103 Abs. 2 GO, daß in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bildet und ein Ausschußmitglied zum Vorsitzenden bestimmt. Für den Rechnungsprüfungsausschuß ist die Anwendung des Art. 33 Abs. 2 GO ausdrücklich ausgeschlossen. Das besagt, daß der erste Bürgermeister diesem Ausschuß nicht kraft Gesetzes angehört. Die Mitgliedschaft des ersten Bürgermeisters im Rechnungsprüfungsausschuß steht Art. 103 Abs. 2 GO aber auch nicht entgegen. Ebensowenig kann dem ersten Bürgermeister der Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuß dann automatisch zufallen, wenn er dem Ausschuß angehört. In diesem Falle ist es aber zulässig, daß der erste Bürgermeister vom Gemeinderat zum Vorsitzenden bestimmt wird (vgl. Schreml, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 5.2 Nr. 4 zu Art. 103 GO, GK RandNr. 17/1980, FSt RandNr. 47/1980).

Den Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern steht es frei, einen Rechnungsprüfungsausschuß zu bilden. Die maßgebliche Einwohnerzahl ergibt sich aus Art. 122 Abs. 1 GO.

Ist entsprechend der Verpflichtung in Art. 103 Abs. 2 GO ein Rechnungsprüfungsausschuß eingerichtet oder hat der Gemeinderat freiwillig einen solchen gebildet, so erledigt dieser seine Aufgaben eigenverantwortlich.

Der Rechnungsprüfungsausschuß kann einzelne seiner Mitglieder zu Prüfern für bestimmte Prüfungsbereiche bestellen.

Die Einberufung des Rechnungsprüfungsausschusses obliegt dem Ausschußvorsitzenden.

Auch in den Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft ist die örtliche Prüfung der Jahresrechnung Aufgabe des Gemeinderates oder eines Rechnungsprüfungsausschusses.

3. Sachverständige

In Art. 103 Abs. 3 GO ist die Möglichkeit vorgesehen, zur örtlichen Rechnungsprüfung Sachverständige zuzuziehen. Das gilt für Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt. Vor der Beiziehung eines Sachverständigen sollte jedoch versucht werden, daß Gemeinderatsmitglieder mit einschlägigen Kenntnissen die Prüfung vornehmen.

In Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, kann der Sachverständige auch ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft sein, der dort möglichst weder mit Anordnungsgeschäften noch mit Kassengeschäften betraut ist (vgl. Schreml, Erl. 2.1 zu Art. 103 GO).

4. Zeitablauf

Bis **30. April** nach Ablauf des Haushaltsjahres:

- Aufstellung der Jahresrechnung und Vorlage an den Gemeinderat (Art. 102 Abs. 2 GO, §§ 77–81 KommHV).
- Aufstellung des Jahresabschlusses für Eigenbetriebe (§§ 20–23 EBV[1]).
- Aufstellung des Jahresabschlusses für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (§§ 4–7 KHBV[2], §§ 9 und 10 WkKV[3]).

Bis **30. September** nach Ablauf des Haushaltsjahres:

- Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses von Eigenbetrieben durch einen Abschlußprüfer, soweit nicht von der Prüfung befreit (Art. 107 Abs. 1 GO).

Bis **31. Dezember** nach Ablauf des Haushaltsjahres:

- Beendigung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung sowie der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (Art. 103 Abs. 4 GO).
- Die örtliche Rechnungsprüfung, die jährlich, und zwar jeweils innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres durchzuführen ist, kann auch schon vor Abschluß des Haushaltsjahres mit der Prüfung beginnen. Je nach den örtlichen Verhältnissen kann es im Interesse eines zeitgerechten Prüfungsabschlusses gelegen sein, die Tätigkeit schon während des laufenden Haushaltsjahres durch Teilprüfungen einzuleiten (vgl. § 2 Abs. 2 KommPrV, VV Nr. 4 zu § 2 KommPrV).

5. Prüfungszeichen

Die geprüften Unterlagen sind mit Prüfungszeichen zu kennzeichnen. Ist eine Kennzeichnung nicht möglich oder nicht tunlich, sind entsprechende Vermerke in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Für die Kennzeichnung der geprüften Unterlagen durch Namenszug (Handzeichen), Prüfungsstriche oder Stempelaufdruck ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung die Farbe **braun** zu verwenden (VV Nr. 4 zu § 1 KommPrV).

6. Prüfungsgrundsätze

In § 1 KommPrV sind die allgemeinen Pflichten und Rechte der Prüfer aufgeführt. Danach haben sie die Prüfungen rechtzeitig, gründlich, gewissenhaft und sachgerecht zu erledigen.

Prüfungsmethode und -umfang sind im Rahmen der einschlägigen Vorschriften dem pflichtgemäßen Ermessen der Prüfer überlassen.

Die Prüfer dürfen sich nicht darauf beschränken, die Geschäftsvorfälle nach den ihnen vorgelegten Unterlagen zu prüfen; sie sind vielmehr verpflichtet, sich persönlich durch Einsicht in die Akten, durch Einholung von Aufschlüssen, durch Umschau an Ort und Stelle und durch sonstige geeignete Maßnahmen genaue Kenntnis vom Geschäftsgang der zu prüfenden Verwaltungen, Einrichtungen, Kassen usw. zu verschaffen. Soweit die Prüfer bei der Ermittlung von Tatbeständen auch mündliche Auskünfte verwerten, ist dies im Prüfungsbericht ausdrücklich zu vermerken.

Den Prüfern sind alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgetreu zu erteilen. Die Prüfer sind im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt, Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen, die Öffnung von Behältern zu verlangen und Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

Die Prüfer sind verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen (vgl. hierzu VV Nr. 5 zu § 1 KommPrV) oder bei besonderen Vorkommnissen den Ersten Bürgermeister (Landrat, Bezirkstagspräsidenten) oder den mit der Dienstaufsicht Beauftragten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Prüfer dürfen keine Nebentätigkeit ausüben, die mit ihren Prüfungsaufgaben nicht vereinbar ist.

Die Verschwiegenheitspflicht der als örtliche Prüfer bestellten Gemeinderatsmitglieder ergibt sich aus Art. 20 Abs. 2 GO. Mit Sachverständigen, die zur örtlichen Prüfung herangezogen werden, ist die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht vertraglich zu vereinbaren (VV Nr. 6 zu § 1 KommPrV).

[1] Eigenbetriebsverordnung vom 29.5.1987 (GVBl S. 196) mit allen Änderungen

[2] Krankenhaus-Buchführungsverordnung vom 24.3.1987 (BGBl. I S. 1045) mit allen Änderungen

[3] Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser vom 11.12.1978 (GVBl S. 952) mit allen Änderungen

Bitte wenden!

Bestellnummer 70.961/003.7 – Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung in Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt (mit Erläuterungen)
Richard Boorberg Verlag · Nachdruck und Vervielfältigung verboten! (2/99)

7. Prüfungsumfang

Die örtliche Rechnungsprüfung umfaßt die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse evtl. vorhandener Eigenbetriebe und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (Art. 103 Abs. 1 GO).

Für die Prüfung des Jahresabschlusses eines Krankenhauses mit kaufmännischem Rechnungswesen ist keine besondere Abschlußprüfung eingeführt. Diese Jahresabschlüsse werden wie die Jahresrechnung in die örtliche Prüfung einbezogen.

Dagegen ist für die Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebes grundsätzlich eine Abschlußprüfung vorgesehen. Sie geht der örtlichen Rechnungsprüfung voraus (Art. 107 GO). Bei der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebes werden die Ergebnisse der Abschlußprüfung in der Weise berücksichtigt, daß lediglich noch Bereiche geprüft werden, die von der Bilanzprüfung nicht erfaßt worden sind (Art. 106 Abs. 3 GO).

Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich keine vollständige Prüfung. Sie beschränkt sich in der Regel auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten und Stichproben. Bei der Auswahl der Prüfungsgebiete ist Umfang, Schwierigkeit und finanzielle Bedeutung der verschiedenen Prüfungsgebiete zu berücksichtigen. Stichproben dürfen sich nicht auf wahllos aus dem Zusammenhang gerissene Einzelheiten beschränken. Sie müssen so bemessen sein, daß das Prüfungsgebiet zutreffend beurteilt werden kann.

Wie bereits bei Nr. 1 erwähnt, mußte es im Hinblick auf die allgemein gehaltene Regelung des Prüfungsinhalts in Art. 106 GO einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, die Mindestaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt zu regeln. Dabei ist auf die Möglichkeit abgestellt worden, die ein ehrenamtlicher Prüfer bei der Prüfung hat.

Nach VV Nr. 5 zu § 2 KommPrV ist in Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt eine örtliche Rechnungsprüfung als ausreichend anzusehen, wenn in angemessenen Stichproben geprüft wird, ob

a) die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten wurden,

b) die Einnahmen rechtzeitig eingehen,

c) bei Stundung, Niederschlagung und Erlaß ordnungsgemäß verfahren wurde,

d) Beschlüsse der Beschlußgremien richtig ausgeführt wurden,

e) Ausgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als notwendig und angemessen anzusehen sind,

f) die Buchungen ausreichend belegt sind,

g) die in den Nachweisungen erfaßten Vermögensgegenstände vollständig vorhanden sind.

Das gilt entsprechend auch für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (vgl. hierzu auch VV Nr. 6-8 zu § 2 KommPrV) und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.

Der folgende Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist auf den hier aufgezeigten Mindestumfang ausgerichtet. Bei entsprechender Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird die örtliche Rechnungsprüfung in der Regel eingehender sein. Weitere Prüfungshandlungen sowie das Ergebnis von Sonderprüfungen u. dgl. können in Abschn. III des Prüfungsberichts erforderlichenfalls auf Einlageblättern dargestellt werden.

8. **Prüfungsbericht**

Das Ergebnis der Prüfungstätigkeit wird in Prüfungsfeststellungen dargestellt, die in einem Bericht über die Prüfung zusammengefaßt werden. Nach § 7 KommPrV müssen aus einem Prüfungsbericht ersichtlich sein: Namen der Prüfer, Prüfungsdauer, Bezeichnung der geprüften Gebiete, Prüfungsunterlagen, Art und Umfang der Prüfungshandlungen, wesentliche Prüfungsfeststellungen, zusammengefaßtes Prüfungsergebnis, Erledigung von Feststellungen früherer Prüfungsberichte.

Der Prüfungsbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und der daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken. Die Prüfungsfeststellungen müssen unparteiisch, vollständig und wahr sein. Ein Prüfungsbericht ist sachlich, kurz und klar abzufassen. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise auszuräumen (§ 7 Abs. 2 KommPrV).

Weitere Hinweise zur örtlichen Rechnungsprüfung enthält „Die Fundstelle" unter den RandNrn. 214-217, 236-240, 254-265 (Berichtigung der RandNrn. 258 mit RandNr. 320), 279-286 und 301-304/1981.

Hinweise zum Prüfungsbericht

Zu II.1:

Die Haushaltsüberschreitungen sind bei der nach Anlage 17 zu § 79 KommHV gegliederten Haushaltsrechnung der Spalte 11 i. V. mit Spalte 12 beim Verwaltungshaushalt und der Spalte 12 i. V. mit Spalte 13 beim Vermögenshaushalt zu entnehmen.

Zu II.2:

Überwachung des Einnahmeneinganges.

Wann wird gemahnt, wie oft wird gemahnt, nach welcher Frist wird die Vollstreckung angedroht bzw. eingeleitet?

Zu II.3:

Ist die Zuständigkeit für Stundung, Niederschlagung und Erlaß geregelt und wurde diese eingehalten?

Zu II.4:

Die Prüfung sollte sich auf mindestens 5 bis 10 Beschlüsse erstrecken.

Zu II.6:

Hier kann sich die Prüfung auf einen einzelnen Verwaltungszweig, z.B. Schule, Bauhof, Verwaltung, im jährlichen Wechsel beschränken.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Marktgemeinde Markt Schwanstetten

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Mario Engelhardt, Bussardweg 10, 90596 Schwanstetten

An Herrn
Jürgen Kremer
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Fraktionssprecher Anlage
Bündnis 90 / Die Grünen
Mario Engelhardt Bussardweg 10
90596 Schwanstetten

Tel.: 0178 - 3305220
e-mail: mario.engelhardt35@t-online.de
http://www.gruene-schwanstetten.de

Schwanstetten, den 26.04.2017

Gesprächstermin mit Johannes Martin
vom 05.04.2017 zum Thema Gebäudereinigung Grundschule

Im Rahmen des Rechnungsprüfungsausschusses der Marktgemeinde Schwanstetten, fand zum Thema Gebäudereinigung der Grundschule Schwanstetten ein Gespräch, zwischen MGR Mario Engelhardt und dem Technischen Mitarbeiter Herrn Johannes Martin statt.
Nachfolgende Fragestellungen wurden erörtert:

1. Sind die zu reinigenden Flächen erfasst?
2. Liegen Reinigungspläne vor?
3. Wurde von der Verwaltung geprüft, ob die auszuführenden Reinigungen mit eigenem Personal wirtschaftlicher wären als über eine bestehende Fremdvergabe?
4. Wer überprüft die vergebenen Reinigungen auf Ausführung und Erfüllung?
5. Wie wird mit vorhandenen / festgestellten Mängeln verfahren?
6. Gibt es finanzielle Konsequenzen bei wiederholten bzw. nicht beseitigten Mängeln?

Zu 1)
Die zu reinigenden Flächen sind erfasst. Die Ausschreibung wurde nach dem in der Gebäudereinigungsbranche gültigen „Empfehlung zur Ermittlung von Leistungszahlen in der Gebäudereinigung“ ausgeführt. Hier werden Reinigungsleistungen mit Zeitwerten von minimal bis maximal je qm aufgeführt. Eine Ausschreibung erfolgt nach qm.
Bei der Ausschreibung wurde eine Weitervergabe an Subunternehmer nicht ausgeschlossen. Dies unter dem Hintergrund, da die mit der Vergabe beauftragte Firma durchaus in personelle Engpässe geraten könnte. Somit würde die auszuführende Leistung eingeschränkt werden.

Zu 2)
Es liegen Reinigungspläne vor. Die Leistung wurde auf täglich 6h (errechnet über die qm) vergeben. Eine zukünftige Vergabe sollte nach aktuellen Erfahrungswerten bei 8h (Firma errechnet Leistung nach qm) Leistung pro Tag erfolgen. Eine Bescheinigung des Auftragnehmers zur Einhaltung des Mindestlohns ist vorhanden.

Zu 3)
Es wurde im zu prüfenden Zeitraum keine Wirtschaftlichkeitsprüfung seitens der Verwaltung durchgeführt, die die entstehenden Kosten durch eigenes Personal dem einer Fremdvergabe gegenüberstellt. Die letzte Ausschreibung liegt außerhalb des zu prüfenden Zeitraums.

Zu 4)
Die Überprüfung der Reinigungsleistung, wird in erster Linie, durch den Grundschulhausmeister vorgenommen.

Zu 5)
Mängel werden vor Ort direkt mit dem Reinigungspersonal erörtert. Wenn dies zu keiner Besserung führt, wird die Objektleitung durch den Hausmeister hinzugezogen. Bei weiterführenden Unregelmäßigkeiten wird Herr Martin informiert. Hier wird dann ein Gespräch mit der Reinigungsfirma direkt geführt.
Eine vereinbarte Vorgehensweise zu weiteren Sanktionen ist nicht vereinbart.

Zu 6)

Finanzielle Abzüge sind als solches nicht vorgesehen.

Fazit:
Die vorhandenen Unterlagen sind sehr schlüssig und aussagekräftig. Reinigungspläne und Objektverzeichnis geben einen sehr guten Überblick über das Objekt.
Als Empfehlung für die zukünftigen Vergaben, sollte eine Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Erbringung der Reinigungen mit eigenem Personal erfolgen. Bei einer Vergabe an Fremdfirma, sollte ein geregelter Umgang mit Mängeln erarbeitet werden. Der finanzielle Abzug sollte durchaus als Konsequenz, für mangelhaft erbrachte Leistungen bis hin zu nicht erbrachten Leistungen, festgeschrieben werden. Dabei wäre es durchaus sinnvoll, auch Abzüge in Prozenten zu den vereinbarten Zahlungen festzuhalten.

Ich darf mich an dieser Stelle bei Herrn Martin, für das sehr offene und konstruktive Gespräche bedanken.
Herr Martin erhält diesen Bericht ebenfalls zur Ansicht, mit der Bitte und Möglichkeit, unrichtig dargestelltes gleich mitteilen zu können.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Mario Engelhardt
Fraktionssprecher Bündnis 90 / Die Grünen / Marktgemeinderat

zu 1

Anlage 1

DokNr *201501131052170795* Barcode

Markt Schwanstetten Dienststelle 0040	Haushaltsjahr 2015 AO 722 Basis 722	Kunde 1 Haushaltsstelle 0.2100.5000 Belegnummer 2/0

Auszahlungsanordnung

An die Gemeindekasse Schwanstetten (Markt Schwanstetten)

Forderungsberechtigter **(FAD 5441)**

Friedrich Hofmann Betriebsgesellschaft
Postfach 1106
91184 Büchenbach

Anordnungsgrund
Hofmann Entsorgung Gartenabfälle

Mittelart
HS

Buchungsstelle
0.2100.5000.0

Anordnungsbetrag
109,48 EUR

Buchungstext
Hofmann Entsorgung Gartenabfäl

Fällig am
16.01.2015

IBAN	Bank
DE48764500000231033689	Sparkasse Mittelfranken-Süd
BIC	
BYLADEM1SRS	

DTA Überweisung

Verwendungszweck
RG 347652-1

Haushaltsmittel stehen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zur Verfügung.

Die Kasse wird angewiesen, die festgestellten Beträge auszuzahlen und in den Kassenbüchern zu buchen.

Sachliche und rechnerische Richtigkeit

Unterschrift

Schwanstetten, den 13.01.2015

Unterschrift

*** Ende der Anordnung 2015-722 ***

Auszahlungsanordnung

C. 2-100. 5000

HOFMANN denkt

Eingegangen
Markt Schwanstetten
-9. Jan. 2015
Geschäftsleitung

Ideenquelle für Umweltlösungen

Friedrich Hofmann Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG | Postfach 1106 | 91184 Büchenbach

Eingegangen
Markt Schwanstetten
13. JAN. 2015
Gemeindekasse

Markt Schwanstetten

Rathausplatz 1

90596 Schwanstetten

RECHNUNG

Beleg	Kunde	Datum
347652-1	13006	08.01.15
		(per 31.12.14)

Bei Bezahlung bitte angeben !
Sachbearb.: Fr. Gliedstein
Durchwahl : 09171/847-686 8-14 U

Seite 1

Nummer	Leistungsdatum	Menge	PE	Bezeichnung	EUR Preis	Gesamt
		Teilhauptschule Rathausplatz 5		90596 Schwanstetten		
5039598	22.12.2014					
		1,000	Stk	Mulde 5 cbm abziehen	73,92	73,92 ✓
		0,620	to	Gartenabfälle gemischt	29,16	18,08 ✓

12. JAN 2015

Sachlich u. rechnerisch richtig

P.S. Jetzt downloaden! Die APP von hofmann denkt!!!
Für alle iPhones und Android- Mobilgeräte in den Stores erhältlich.

Zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung, ohne Skonto, da es sich um Dienstleistungen handelt.

Netto Re.pos	EUR	92,00
MwSt Re.pos 19%	EUR	17,48
Rechnungsbetrag	EUR	**109,48** ✓

14. JAN. 2015

Friedrich Hofmann
Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
Postfach 1106 | 91184 Büchenbach
Amtsgericht Nürnberg HRA 15020
USt-IdNr. DE 260904613

Sitz:
Industriestraße 18 | 91186 Büchenbach
Tel.: +49 (0) 91 71/8 47-0
Fax: +49 (0) 91 71/8 47-47
www.hofmann-denkt.de

P.h.G.:
Friedrich Hofmann Verwaltungs-GmbH
Sitz: Industriestraße 18 | 91186 Büchenbach
Amtsgericht Nürnberg HRB 24610
Geschäftsführer: Rainer Hofmann

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Konto-Nr. 231 033 689
Bankleitzahl 764 500 00
IBAN: DE48 7645 0000 0231 0336 89
BIC: BYLADEM1SRS

VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach
Konto-Nr. 1 550 500
Bankleitzahl 763 600 33
IBAN: DE12 7636 0033 0001 5505 00
BIC: GENODEF1ER1

Anlage 2

Markt Schwanstetten

SG 20
Kämmerei

Schwanstetten, 15.11.2017

I. Aktenvermerk

Betreff: **Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015;**
Stellungnahme aus den Sachgebieten

Durch die örtliche Rechnungsprüfung wurden nachfolgende Beanstandungen angebracht. Das Sachgebiet wird gebeten, hierzu bis zum 08.01.2018 Stellung zu nehmen.

lfd. Nr.	HHSt.	Beleg Nr.	Beanstandung	Stellungnahme durch:
1	0.4641.5000	4	Heizungswartung + Störung 16.3, 17.3, 24.03 keine Zeitangabe, kein Regieschein	Liegenschaften

Bitte kurz erläutern.

2	0.4641.~~5000~~ 5200	3	Fa. Scharrer, Heizung nochmal Düse und Wartung am 30.07.2015	Liegenschaften

Bitte kurz erläutern.

Lösch

1) Muss nicht mit Rechnung abgelegt werden. Notwendig für Rechnungsprüfung bzw. Abrechnung nach Wartungsvertrag

2) Lt. Fa. Scharrer war Düse wieder defekt. Heizung immer wieder auf Störung. Waren auf Fehlersuche.

II. Verteiler:

Liegenschaften

III. zurück an Kämmerei